

Flurbereinigungsverfahren VF 1400 Heppenheim-Schloßberg

I. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes

Im Flurbereinigungsverfahren **Heppenheim-Schloßberg** werden die bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt.

II. Begründung

In dem Verfahren hat die Wertermittlung nach den Vorschriften der §§ 27 ff FlurbG stattgefunden. Die Wertermittlung des Bodens wurde nach § 28 FlurbG durchgeführt. Die Werte der weinbaulichen genutzten Grundstücke wurden von amtlichen weinbaulichen Sachverständigen ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 04.05. – 11.05.2017 an insgesamt 6 Tagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen. Sie wurden in einer Teilnehmerversammlung am 25.04.2017 erläutert. Der Anhörungstermin nach § 32 FlurbG fand am 12.05.2017 statt.

Während der Offenlegung und im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen gegen die Wertermittlung erhoben. Änderungen der Bewertung haben sich nicht ergeben.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 13.06.2017

Im Auftrag



(Ritter)